

Änderungsvereinbarung

**zum
Vertrag über die ambulante ärztliche Versorgung
der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen
im Rahmen der Freien Heilfürsorge durch Vertragsärzte
vom 18.08.2011**

gültig ab 01.08.2011

zwischen

**dem Land Nordrhein-Westfalen
- vertreten durch das Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen -**

und

**den Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein
und Westfalen-Lippe
- vertreten durch ihre Vorstände
im Weiteren KV genannt -**

§ 1 Änderungen

1.
Im § 2 Absatz 2 - Umfang der ärztlichen Versorgung – wird die Formulierung „sowie prophylaktische Impfleistungen“ gestrichen.
2.
§ 2 Absatz 3 wird nach dem letzten Spiegelstrich wie folgt ergänzt:
 - Schutzimpfungs-Richtlinie
3.
Nach § 2 wird folgender Paragraph eingefügt:
§ 2a Regelungen zu den Impfleistungen
 - (1) Die ärztliche Versorgung umfasst Impfungen gemäß der Schutzimpfungs-Richtlinie (SiR) und der jeweils regionalen Impfvereinbarung in den Landesteilen Nordrhein und Westfalen-Lippe.
 - (2) Es gilt die jeweils aktuelle regionale Vereinbarung zum Sprechstundenbedarf der jeweiligen KV.

Für die Abrechnung der Impfstoffkosten gilt zusätzlich für den Landesteil Nordrhein die zwischen der KV Nordrhein und den gesetzlichen Krankenkassen geschlossene Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen zur Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V.

- (3) Zur Ermittlung der Anteile der Kostenträger an der Kostenumlage für die Impfstoffkosten und den Sprechstundenbedarf gilt Folgendes:
- a) Die KV Westfalen-Lippe übermittelt der AOK NordWest, in ihrer Funktion als sprechstundenbedarfsabrechnende Stelle, die ambulant-kurativen Fälle sowie die Impffrequenzen unterschieden nach der jeweiligen Impfung.
 - b) Die KV Nordrhein übermittelt im Rahmen der Quartalsabrechnung dem Dienstleister für die Abrechnung des Sprechstundenbedarfs die Impffrequenzen unterschieden nach der jeweiligen Impfung. Die Impfstoffkosten werden durch den Dienstleister dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste direkt in Rechnung gestellt. Die vorgelegten Rechnungen sind nach Prüfung innerhalb von 30 Kalendertagen vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste zu begleichen.

§ 2 Fortgeltung

Die übrigen Regelungen gelten unverändert fort.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Sie kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Düsseldorf, Dortmund, den 29.06.2020



Kassenärztliche Vereinigung Westfalen Lippe

Dr. med. Dirk Spelmeyer

1. Vorsitzender des Vorstandes

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein




Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender



Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag



Dr. Daniela Lesmeister
Ministerialdirigentin